Da wundert es nicht, dass die meisten Menschen laut einer Studie der Universität Würzburg schon zwei Jahre nach ihrem Erste-Hilfe-Kurs 50 Prozent der Inhalte vergessen haben und glauben, im Notfall nicht helfen zu können.

In anderen Ländern, wie etwa den USA oder im skandinavischen Raum, haben die Menschen mit Erster Hilfe weniger Berührungsängste. Die Erklärung dafür ist simpel: Erste-Hilfe-Kurse sind dort keine einmalige Angelegenheit, sondern gehören von Anfang an dazu – erst in der Grundschule, dann in höheren Schulen und auch in Betrieben.

Mit Erster Hilfe ist es wie mit allem anderen: Nur durch regelmäßige Übung wird man vertraut und verliert die Hemmungen. Unsicherheit hingegen schürt Angst und lähmt, erst Recht in Extremsituationen. Angst etwa davor, sich mit einer ansteckenden Krankheit wie [Aids](https://www.planet-wissen.de/gesellschaft/krankheiten/aids/index.html) oder Hepatitis B zu infizieren.

Der häufigste Grund dafür, keine Erste Hilfe zu leisten, ist aber die Angst davor, etwas falsch zu machen und dem Verletzten mehr zu schaden als zu helfen.

**Pflicht zur Ersten Hilfe**

Notfallmediziner betonen, es sei ein größerer Fehler Erste Hilfe zu unterlassen als während der Hilfe etwas falsch zu machen. Wer einige wenige Erste-Hilfe-Regeln verinnerlicht, kann gar nicht so viele Fehler machen. Für eine falsche Hilfeleistung wird man auch nicht zur Rechenschaft gezogen – es sei denn, der Helfer handelt vorsätzlich oder grob fahrlässig.

Im Rahmen der Ersten Hilfe ist es aber sehr unwahrscheinlich, dass jemand bewusst und gewollt einem anderen Schaden zufügt. Wenn bei der Ersten Hilfe dem Helfer selbst etwas zustößt, ein materieller Schaden oder eine Verletzung, haftet eine gesetzliche Unfallversicherung der Länder und Gemeinden.

Unterlassene Hilfeleistung hingegen ist strafbar. In Deutschland ist jeder Bürger zur Ersten Hilfe gesetzlich verpflichtet. Wer in Not geratenen oder hilflosen Menschen nicht beisteht, muss mit einer Geldstrafe oder gar einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr rechnen. Ein Notruf gilt bereits als Erste-Hilfe-Leistung.

Es gibt auch Situationen, die von der Pflicht zur Hilfeleistung befreien.

**Wortschatz**

im Notfall nicht helfen können.

Berührungsängste mit Erster Hilfe haben

durch regelmäßige Übung vertraut werden und die Hemmungen verlieren

sich mit einer ansteckenden Krankheit wie [Aids](https://www.planet-wissen.de/gesellschaft/krankheiten/aids/index.html) oder Hepatitis B infizieren

dem Verletzten mehr schaden als helfen

Pflicht zur Ersten Hilfe

für eine falsche Hilfeleistung nicht zur Rechenschaft gezogen werden

vorsätzlich oder grob fahrlässig.

bewusst und gewollt einem anderen Schaden zufügen

eine gesetzliche Unfallversicherung

Unterlassene Hilfeleistung hingegen ist strafbar.

zur Ersten Hilfe gesetzlich verpflichtet sein

mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr rechnen

Ein Notruf gilt bereits als Erste-Hilfe-Leistung

von der Pflicht zur Hilfeleistung befreien

In anderen Ländern, wie etwa den USA oder im skandinavischen Raum, haben die Menschen mit Erster Hilfe weniger Berührungsängste. Die Erklärung dafür ist simpel: Erste-Hilfe-Kurse sind dort keine einmalige Angelegenheit, sondern gehören von Anfang an dazu – erst in der Grundschule, dann in höheren Schulen und auch in Betrieben.

Mit Erster Hilfe ist es wie mit allem anderen: Nur durch regelmäßige Übung wird man vertraut und verliert die Hemmungen. Unsicherheit hingegen schürt Angst und lähmt, erst Recht in Extremsituationen.

Der häufigste Grund dafür, keine Erste Hilfe zu leisten, ist aber die Angst davor, etwas falsch zu machen und dem Verletzten mehr zu schaden als zu helfen.

Notfallmediziner betonen, es sei ein größerer Fehler Erste Hilfe zu unterlassen als während der Hilfe etwas falsch zu machen.

Wer einige wenige Erste-Hilfe-Regeln verinnerlicht, kann gar nicht so viele Fehler machen. Für eine falsche Hilfeleistung wird man auch nicht zur Rechenschaft gezogen – es sei denn, der Helfer handelt vorsätzlich oder grob fahrlässig.

Wenn bei der Ersten Hilfe dem Helfer selbst etwas zustößt, ein materieller Schaden oder eine Verletzung, haftet eine gesetzliche Unfallversicherung der Länder und Gemeinden.

Wer in Not geratenen oder hilflosen Menschen nicht beisteht, muss mit einer Geldstrafe oder gar einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr rechnen. Ein Notruf gilt bereits als Erste-Hilfe-Leistung.

Es gibt auch Situationen, die von der Pflicht zur Hilfeleistung befreien.